

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/315/2024/IV-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	15.10.2024				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	29.10.2024				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	10.12.2024				
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	öffentlich	03.12.2024				
Stadtrat	öffentlich	11.12.2024				

Titel:

Prioritätenliste zur Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogrammes des Bundes (Richtlinie Ganztagsbetreuung II)

Beschluss:

Die in Anlage 2 befindliche Prioritätenliste über die durchzuführenden Maßnahmen in den Dessau-Roßlauer Horteinrichtungen/Grund- und Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogrammes des Bundes (RdErl. des MS vom 01.08.2024 – 43-51310)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld	[]	Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[X]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Eter Hachmann
Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf Grundlage des Ganztagsfinanzhilfegesetzes, der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau, der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich der geltenden Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung, des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sowie nach den Maßgaben der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Richtlinien Ganztagsbetreuung II) Zuwendungen für Investitionen zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.

Laut Richtlinie können Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Grund- und Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gewährt werden. Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zuwendungen können für Investitionen gewährt werden, soweit sie der Schaffung von zusätzlichen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter dienen oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen.

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind laut Richtlinie:

- Neubau-, Umbau- und Erweiterungsinvestitionen, einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken,
- Sanierungsinvestitionen, einschließlich Maßnahmen zur energetischen Sanierung,
- Ausstattungsinvestitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote sowie
- investive Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen.

Alle Investitionen müssen bis zum 31.12.2027 abgeschlossen und die dafür aufgewendeten Mittel verausgabt sein. Eine Investition ist abgeschlossen, wenn sie entsprechend dem Verwendungszweck nutzbar ist.

Die Zuwendung wird über eine Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung i. H. v. 70 % gewährt. Das heißt, die Kommune hat einen Eigenanteil i. H. v. 30 % zu erbringen. Dieser Eigenanteil wurde im Rahmen der Investitions-Haushaltsplanung 2025 ff. beantragt.

Im Rahmen einer Bedarfsanfrage waren die Hortträger angehalten, sich mit ihren Schulleitern und Schulträgern in Verbindung zu setzen und gemeinsam ihre Investitionsbedarfe und deren Kosten zu ermitteln. Ebenso wurden die entsprechenden freien Schulträger aufgefordert.

Es meldeten fünf Träger insgesamt acht Maßnahmen entsprechend der Mindestfördersumme nach Richtlinie mit einem Gesamtvolumen von ca. 4.215.800,00 EUR an. Eine Maßnahme konnte nicht berücksichtigt werden, da das Finanzvolumen unterhalb der Mindestfördersumme liegt.

Die Maßnahmen (siehe Anlage 2) bilden den aktuell angemeldeten Bedarf ab. Derzeit wird ein Gesamtfördervolumen i. H. v. 2.695.406,30 EUR (2.646 Grundschulkinder – 1.018,67 EUR je Kind) in Aussicht gestellt. Das Gesamtfördervolumen stellt einen Gesamtausgaberahmen inklusive berücksichtigtem Eigenanteil i. H. v. 3.850.580,43 EUR dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bedarfsabfrage bildet nach aktuellem Stand höhere Bedarfe ab, als Mittel zur Verfügung stehen. Sollte im Laufe des Antragsverfahrens ein Träger von einer Maßnahme zurücktreten

oder sich Kostenverschiebungen ergeben, erfolgt ein Aufstieg entsprechend der Prioritätenliste.

Indikatoren der Prioritätensetzung

Vorbemerkung:

Der in Anlage 3 befindlichen Richtlinie sind keine Vorgaben bezüglich der Erstellung der Prioritätenliste zu entnehmen.

Aufgrund der engen Zeitschiene des Förderprogramms muss die Umsetzung der Maßnahmen in diesem Zeitraum durch die Träger gewährleistet sein, d. h. die Maßnahmen müssen kurzfristig und vollumfänglich zu realisieren sein.

- **Priorität 1**
Die Priorität 1 liegt ausschließlich bei der Horteinrichtung „Zauberburg“. Diese Einrichtung befindet sich derzeit gemeinsam mit der Kinderfreizeiteinrichtung „Baustein“ im Gebäude Schochplan 74/75. Seit der Errichtung des Gebäudes im Jahr 1985 wurden vom Eigentümer des Objektes (Stadt Dessau-Roßlau) bzw. vom Träger in Abstimmung mit dem Jugendamt nur dringend notwendige Reparaturen vorgenommen. Das Gebäude befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Seitens der Fachämter und Behörden gibt es bereits seit längerem Bedenken (u. a. brandschutzrechtlich, hygienerechtlich), die ohne zeitnahe Sanierung des Gebäudes einem längerfristigen Weiterbetrieb der Einrichtung entgegenstehen.

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches nach § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG LSA im Sozialraum 3 (Stadtbezirke Zoberberg, West, Alten, Kochstedt, Mosigkau) ist ein Hortstandort in diesem Bereich zwingend erforderlich.

Derzeit erfolgt durch das Dezernat für Bauen und Stadtgrün eine Variantenprüfung, die neben der Sanierung des derzeitigen Hortstandortes Schochplan 74/75 auch Räumlichkeiten im Alternativobjekt Pappelgrund 53/54 (Kindereinrichtung „Spielhaus“, hälftige Nutzung des Gebäudes) beinhaltet. Die Durchführung der geplanten Vorhaben am Standort Schochplan 74/75 stehen in Abhängigkeit zum Ergebnis der Variantenprüfung.

- **Priorität 2**
In weiterer Priorisierung stehen geplante Vorhaben, deren pädagogische Belange insbesondere mit Blick auf eine Gesundheitsförderung (Bewegung, Lärmschutz, Sonnenschutz) ausgerichtet sind.
- **Priorität 3**
In diesem Block sind alle weiteren Vorhabenplanungen dargestellt.
- **Priorität 4**
Weitere noch nicht angemeldete Maßnahmen

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 2 | Prioritätenliste |
| Anlage 3 | Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes (Richtlinien Ganztagsbetreuung II) |

